



5 StR 528/02
(alt: 5 StR 119/02)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. Dezember 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Juli 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die zulässige Anlastung der gravierenden Tatbilder entspricht den Vorgaben des Senats im Beschluß vom 14. Mai 2002. Der Schriftsatz der Verteidigerin vom heutigen Tage hat dem Senat vorgelegen.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal